



## DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Dresden, 7. März 2015

*Per Telefax vorab*

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Postfach 100910  
01079 Dresden

Az: 3-2471/5/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl (0351) 493 - 5415

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen**

**Ihr Schreiben unter dem 19. Januar 2016; Ihr Zeichen: 31-6400-40/378/241**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Zuleitung des Entwurfs.

Zu einzelnen Vorschriften nehme ich Stellung:

#### § 3a Abs. 5

Die Vorschrift, die die Befugnis der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung externer Evaluationen und Untersuchungen zu Schülerleistungen und eine verpflichtende Teilnahme der Schüler zum Gegenstand hat, enthält keine weiteren Festlegungen zum Verfahren, zu Einzelheiten, Umfang, Tiefe und Ausmaß der beabsichtigten Datenverarbeitung. In der Begründung ist unter anderem von „internationalen Schulleistungsuntersuchungen“, „zentralen Überprüfungen des Erreichens der Bildungsstandards“ sowie „Vergleichsarbeiten zur landesinternen und länderübergreifenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit“ die Rede. Eine „damit verbundene Datenerhebung“ wird ausdrücklich genannt und erkannt, dennoch erfolgt keine weitere Konkretisierung und Erläuterung in Bezug auf eine personenbezogene Datenverarbeitung. Nach der Begründung sollen die Untersuchungen von wissenschaftlichen Einrichtungen – d.h. dritten Stellen – im Auftrag der obersten Schulaufsichtsbehörde erfolgen. Offen bleibt, inwieweit die Auftragnehmer personenbeziehbare Schülerdaten verarbeiten oder die Untersuchungen anonym oder pseudonym – datensparsam – durchgeführt werden

sollen bzw. welche Daten bei den Auftragnehmern gespeichert werden können, an die Schulen oder andere sächsische öffentliche Stellen zurückübermittelt werden sollen, auch der Umgang der Schulen mit den Auswertungen und Informationen und die (Einsichts-)Rechte der Betroffenen. Alles bleibt unregelt. Um Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse dürfte es sich bei den Untersuchungen jedenfalls nicht mehr handeln, vgl. § 7 SächsDSG.

Ich empfehle, ein gleichmäßiges und grundrechtsschonendes Verfahren durch eine genauere Regelung im Gesetz oder wenigstens durch Rechtsverordnung sicherzustellen.

#### § 4c

Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischem Förderbedarfs geht naturgemäß mit einer erhöhten und intensiven Datenverarbeitung mit mehreren beteiligten datenverarbeitenden Stellen einher. Hervorzuheben ist dabei auch, dass im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gesundheitsbezogene Daten, die als besonders schützenswerte Informationen anzusehen sind, verarbeitet werden können sollen, vgl. § 4 Abs. 2 SächsDSG. Zu erwägen wäre daher, eine Verordnungsermächtigung und –pflicht in das Gesetz aufzunehmen, so dass das Verfahren und die Datenflüsse und Befugnisse der beteiligten Stellen und die Rechte der Betroffenen normenklar und tiefergehend geregelt werden können.

#### § 5 Abs. 4, Abs. 5

Absatz 4 legt fest, dass die Grundschulen mit den Kindergärten und Horten ihres Schulbezirks zusammenzuarbeiten haben. Allerdings bezieht sich die Regelung auf die sogenannte „Schuleingangsphase“. Nicht konkretisiert bleibt, welche Beiträge Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der Schuleingangsphase gegenüber der Grundschule bzw. die Grundschule gegenüber den Kindertagesstätten tatsächlich leisten sollen. Jedenfalls gehe ich davon aus, dass das Zusammenarbeitsgebot keine personenbezogene Datenverarbeitung in Bezug auf die Kinder in den Kindertagesstätten bzw. die Grundschüler einschließt und die Grundschulen bzw. Kindertagesstätten befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Personenbezogene Datenverarbeitung ist hingegen nach Absatz 5 vorgesehen. In Abs. 5 Satz 1 ist die Rede von „ganzheitlicher Betreuung“. Der Begriff taucht auch in § 13, der Vorschrift für die Förderschulen auf. Übernommen wurde der Begriff offenbar aus dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen, vgl. dort unter § 2 Abs. 2, ohne dass dies näher definiert

worden wäre. Die unkonturierte Bedeutung im Gesetz wirkt sich auf Umfang, Tiefe und Ausmaß einer angestrebten Datenverarbeitung aus, wenn an die Betreuung in Satz 2 eine gegenseitige Unterstützungspflicht angeknüpft wird. Nach Satz 2 sollen Kindergarten, Grundschule, Hort und Förderschule sich gegenseitig bei der Förderung der „kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung der Kinder“ unterstützen. Gemeinsam mit Satz 3 ergibt sich eine Zusammenarbeit, die unübersichtlich ist. Ich wende mich gegen die Regelung der vorgesehenen personenbezogenen Datenverarbeitung in der vorgeschlagenen Fassung:

1. Satz 3 nimmt Bezug auf die datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß § 4 SächsDSG. Erwähnt wird auch Absatz 2 der datenschutzgesetzlichen Vorschrift. Gemeint ist wahrscheinlich „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSG“, da der Regelungstext auf die Einwilligung bezogen ist.  
Sofern an der Vorschrift festgehalten werden soll, wäre das also zu korrigieren.
2. Bereits in der Vergangenheit hatte ich mich darum bemüht, dass die informationelle Trennung zwischen Kindertagesstätten und Schulen erhalten bleibt, vgl. auch 12. TB, 7.1. Entscheidend für die schulische Arbeit sind allein die Leistung und das Verhalten des Kindes in der Grund- und Förderschule. Dies muss eine Datenverarbeitungsregelung berücksichtigen.
3. Hinzu kommt die Nicht-Voraussehbarkeit des Bildungswegs der Kinder in Bezug auf die Auswahl der Schule, die etwaige vorsorgliche und präventive Bemühungen in vielen Fällen ins Leere laufen und damit wirkungslos machen würde, ganz abgesehen von der Tatsache, dass bei Kindern des entsprechenden Alters die Entwicklung sich so sehr verändern kann, dass sich der gemessen am Zweck betriebene Aufwand relativiert. Bereits die Geeignetheit der beabsichtigten Maßnahme steht so in Frage.
4. Der Entwurf bietet mit der Regelung nur scheinbar eine Optimierung der Betreuung von Kindern, die eingeschult werden sollen. Tatsächlich ergeben sich generell Zweifel, ob die Schul- und Kindertagesstättenverwaltungen in Anbetracht ihrer Ausstattungen zeitlich, personell und fachlich in der Lage sind, die ihnen mit der vorgesehenen Regelung übertragenen Befugnisse effektiv und wirkungsvoll zu nutzen und ausgewählte Kinder gezielt zu fördern. Auch belastbare Einschätzungen darüber, inwieweit Lehrer auf einzelne Schüler bezogen, die ihnen eingeräumten informationellen Möglichkeiten tatsächlich nutzen würden, sind mir nicht mitgeteilt worden. Da es sich auch um zusätzliche außerunterrichtliche Geschäftsabläufe handelt, ist aufgrund

des lehrerseitig aufzubringenden Zeitaufwands nach allgemeiner Lebenserfahrung und unter Betrachtung vergleichbarer Verwaltungsabläufe zu erwarten, dass die gesetzlich zugänglich gemachten Informationsquellen tatsächlich nicht genutzt oder nur von Fall zu Fall und dann lediglich – in wenigen Einzelfällen – Daten tatsächlich bezogen werden oder Gespräche geführt werden würden, nämlich in den sogenannten „Problemfällen“ - sofern denn dann Einwilligungen auch vorliegen sollten. Demgegenüber wird nach der gesetzlichen Fassung zu erwarten sein, dass die Schulen versucht sein werden, sich zunächst von sämtlichen Elternsorgeberechtigten der Kinder in den Kindertagesstätteneinrichtungen über Formulare Einwilligungen - auf Vorrat - zu beschaffen.

Ein vorgesehene aufwendiges Verfahren, bei dem Lehrkräfte sich individuell mit Entwicklungsständen von Schülern auseinandersetzen sollen, bei denen nicht feststeht, ob diese jemals an ihrer Schule eingeschult werden, ist weder effektiv noch lebensnah.

5. Sofern die Staatsregierung gleichwohl an der Datenverarbeitung festhält, ist auch nur die vorgesehene Einwilligungslösung verfassungsgerecht. Nicht vertretbar wäre es hingegen, dass sich Kindertagesstätteneinrichtungen und Schulen ohne Wissen und Wollen der Elternsorgeberechtigten bzw. gar hinter deren Rücken austauschen. Auch dass Lehrkräfte in die Entwicklungsdokumentationen lediglich „Einsicht zu nehmen“ befugt sind, betrachte ich als positive Festlegung. Damit wird klargestellt, dass die Schule z. B. nicht berechtigt sein soll, Entwicklungsdokumentationen zu kopieren und Dossiers zu den Schülern zu außerschulischem (Vor-)Verhalten anzulegen.

Allerdings bedeuten die Freiwilligkeit und Einwilligungslösung und andere Beschränkungen eben auch, dass keine gleichmäßige Datenverarbeitung der Verwaltung stattfinden darf und ich bezweifle stark, dass eine derartige ungleichmäßige Datenverarbeitung in Bezug auf die Schüler für die staatlichen Schulen opportun sein kann.

Ich rate daher dazu, Satz 2 und Satz 3 zu streichen.

#### § 7 Abs. 1

Ich gehe davon aus, dass die Zusammenarbeit nach Satz 2 ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfinden kann und soll.

#### § 13 Abs. 6, Abs. 9, Abs. 10

Die Regelungen zu Förderschulen enthalten wiederum in Absatz 6 und Absatz 9 Festlegungen zu einer Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen.

In Bezug auf Absatz 6 empfehle ich, soweit laut Begründung zum Entwurf ein „Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinierungssystem“ geschaffen werden soll, die Beziehungen und Befugnisse der Stellen untereinander und zu den Betroffenen genauer – jedenfalls in einer Rechtsverordnung – zu regeln. Dabei gehe ich davon aus, dass Absatz 6 sich wegen der individuellen Beratung auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht.

In Absatz 9 wird auf eine Einwilligung der Elternsorgeberechtigten, was die Zusammenarbeit der Förderschule mit Kindertageseinrichtungen und anderen Stellen betrifft, verzichtet. Zwar heißt es in der Begründung, dass zu berücksichtigen sei, dass „insbesondere ein Großteil der Schüler bereits vor der Einschulung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeldet wird“, doch erklärt das nicht, warum in den anderen Fällen in denen keine Anmeldung erfolgt ist, eine Befassung verschiedener Stellen ohne eine vorhergehende Beteiligung der (einwilligenden) Elternsorgeberechtigten möglich sein soll.

Was Absatz 10 anbelangt, gehe ich davon aus, dass keine personenbezogene Datenverarbeitung intendiert ist.

### § 23

Zu der Regelung habe ich keine Anmerkungen. Ich erwarte, dass ich bei dem Entwurf einer zu erlassenden Rechtsverordnung beteiligt werde.

### § 23a

Die Vorschrift regelt einen Anspruch der Schulaufsichtsbehörde, statistische Daten zu beziehen. Es handelt sich nicht um personenbezogene Daten.

### § 29

Keine Anmerkungen.

### § 31 Abs. 3, Abs. 4

Die Regelung bestimmt, dass zur Überwachung der Schulpflicht die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sein sollen, erforderliche personenbezogene Daten in der von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Schulverwaltungssoftware zu verarbeiten, SaxSVS. Die entsprechende Vorschrift greift damit in die Selbstorganisation der Schulen in

freier Trägerschaft ein. Nach meiner Überzeugung ist die Vorschrift nicht ohne weiteres verfassungskonform.

Zu Absatz 4 habe ich keine Anmerkungen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtssetzung.

#### § 35a Abs. 3, Abs. 4

Eine weitere Regelung zur Zusammenarbeit: In Absatz 3 ist nicht normenklar geregelt, in welchem Umfang die genannten übergreifenden Kooperationen mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden eine Datenverarbeitung nach sich ziehen, welche Daten der Schüler bei diesen Einrichtungen verbleiben, übermittelt werden oder welche Informationen an die Schulen durch die Kooperationspartner gelangen können sollen.

Eine materiellrechtliche Regelung, die die Datenverarbeitung konkreter normiert, ist erforderlich.

Das gesetzliche Bekenntnis im nächsten Absatz ist überflüssig. Beratungsangebote zur individuellen Förderung der Schüler bestehen bereits an den Schulen. Die Vorschrift ist auch insofern zu inkonkret, als dass nur die Gebietskörperschaft „Freistaat Sachsen“ die Aufgabe zugewiesen und nicht gleich einer bestimmten Behörde übertragen wird. Auch im Verwaltungsorganisationsrecht des Freistaates taucht eine diesbezügliche Aufgabe, die „Förderung begabter Schüler“, nicht auf.

Absatz 4 rate ich zu streichen.

#### § 35b

Erneut findet sich in Satz 1 eine Vorschrift zur Zusammenarbeit, diesmal zur kulturellen Zusammenarbeit. Partner sollen dabei die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie Schulsozialarbeiter, außerschulische Einrichtungen, Betriebe, Vereine, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Weiterbildung, sowie Partner im In- und Ausland sein, also potentiell jede öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle im In- und Ausland. Nach meiner Überzeugung sollen im Rahmen dieser Zusammenarbeit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Erneut taucht ein Kooperationsgebot zwischen Horten und Schulen auf. Eine Zusammenarbeitsvorschrift findet sich aber schon in § 5. Zur Klarstellung sollte § 35b eventuell mit „Kulturelle Zusammenarbeit“ überschrieben sein.

§ 38b

Die Regelung zu E-Learning-Verfahren beschränkt sich auf Fachoberschulen, Fachschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und auf erweiterte Bildungsangebote der beruflichen Schulzentren und hierbei auf eine „Unterrichtung längerfristig erkrankter Schüler und zur Förderung individueller besonderer Begabungen“. Auch soll die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung festlegen, für welche Fächer, Kurse oder Lehrplaninhalte E-Learning-Verfahren zum Einsatz kommen.

Die Regelungen erscheinen mir angesichts einer sich entwickelnden Praxis an den Schulen nicht ausreichend zu sein. Bereits gegenwärtig kommen nicht nur im Bereich der Fachoberschulen, Fachschulen und beruflichen Schulzentren E-Learning-Verfahren zum Einsatz, automatisierte Verfahren, die Schüler über das Internet oder als lokale Anwender an Rechnerplätzen in den Schulen nutzen sollen. Weder erfolgt der Einsatz solcher Verfahren einheitlich, noch geprüft. Insofern sollte der Gesetzgeber nach meiner Überzeugung umfassendere Vorsorge und Festlegungen treffen, dass die Schulaufsichtsbehörde E-Learning-Verfahren in Bezug auf Informationssicherheit und datenschutzgerechte Einsatzmöglichkeiten prüft und freigibt um einem sich anbahnenden „Wildwuchs“ vorzubeugen.

Zweckmäßig wäre darüber hinaus, auch den Einsatz von Hardware, z. B. „tablets“ und anderen modernen Technologien im Unterricht mitzuregeln.

§43

Der Kreis der teilnehmenden Gruppen an der Schulkonferenz wird erweitert. Soweit auf der Schulkonferenz personenbezogene Inhalte thematisiert werden, sollten Teilnahmen nicht stimmberechtigter Vertreter nur bei Erforderlichkeit stattfinden.

§ 50a Abs. 1

Nach der Regelung soll die Schule Maßnahmen nach dem *Gesetz zur Kooperationen und Information im Kinderschutz* einzuleiten befugt sein. Voraussetzung ist, dass den Lehrern an den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ bekannt werden. Gegen die Änderung erhebe ich keine Einwände.

§ 62

Absatz 2 der Vorschrift sieht vor, dass Eltern, die ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, „verpflichtet werden können“ sollen, dies unter Angabe der Schule in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Grundschule in öffentlicher Trägerschaft des Schulbezirks zu statistischen Zwecken mitzuteilen. Ich empfehle die Vorschrift zu streichen, denn darüber hinaus sollen auch Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet werden können, Entscheidungen zur Aufnahme von Schülern in einer bestimmten Form und innerhalb einer Frist der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken mitzuteilen. Eine Verpflichtung von Eltern in den Schulordnungen zu statistischen Zwecken wird erwartbar auf keine Akzeptanz stoßen und sich nach meiner Überzeugung in der Verwaltungspraxis nicht durchsetzen lassen bzw. in der Kontrolle zu aufwendig sein.

Daher erscheint es zweckmäßiger, sofern die statistischen Daten überhaupt benötigt werden, ggfs. eine Pflicht der mit rechtlichen Fragen vertrauteren Bildungseinrichtungen, der Schulen in freier Trägerschaft, vorzusehen, vgl. 1. a) und b) sowie 4. a) und b).

§ 63a Abs. 1, Abs. 2

Satz 1 der Regelung betrifft lediglich einen Teil der vielfältigen Bereiche des Schuldatenschutzes.

Zu prüfen wäre, ob Satz 2 des Absatzes 1 mit § 2 Abs. 4 SächsDSG abgestimmt ist, da materiellrechtliche Gesetze, d. h. auch Rechtsverordnungen des Kultusministeriums speziellere Vorschriften im Sinne des § 4 Abs. 1 SächsDSG sind, nicht nur das Schulgesetz mit seinen Datenverarbeitungsbestimmungen selbst.

Die Regelung in Satz 3 des ersten Absatzes, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtigt wird, Einzelheiten der Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu normieren, erscheint zu allgemein. Zweckmäßig wäre es, konkret festzulegen, welche Sachverhalte und Bereiche durch die Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Hinzu kommt, dass zum Teil bereichsspezifische Rechtsverordnungen vorgesehen sind, die auch Datenschutzbestimmungen mit enthalten. So kollidiert die Verordnungsermächtigung mit anderen Verordnungsermächtigungen im Gesetz.

Zweckmäßiger wäre es nach den obenstehenden Ausführungen meiner Überzeugung nach daher gewesen, die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung im sächsischen Schulwesen in einer Verordnung mit einer entsprechenden Ermächtigung zu regeln, vgl. Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen (Schuldatenschutzgesetz) vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl.



S. 181 - 206-c-1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 372) der Hansestadt Bremen oder die *Datenschutzverordnung-Schule vom 17.09.08 (Amtsbl. 08,1596) geändert durch Art. 4 i.V.m. Art. der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts vom 04.08.14 (Amtsbl. I 14,343)* des Saarlandes. Damit könnte auch der Regelungsbereich der bestehenden *VwV-Schuldatenschutz* aktualisiert werden. Die *VwV* könnte ggfs. entfallen.

Zu Absatz 2: Die BA will Jugendliche beraten, vermitteln und fördern. Besondere Problemgruppen sind Schulabbrecher, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und Ausbildungsabbrecher. Hier will die BA durch eine gezielte Ansprache frühzeitig einen geeigneten Ausbildungsplatz vermitteln. Bereits derzeit existiert ein umfangreiches Programm der BA im Feld Berufsberatung in den Schulen, das Schüler innerhalb der Schule und in den Klassen erreicht und das ggf. auch eine individuelle Beratung durch Praxisberater ermöglicht. Unter anderem bietet die BA strukturiert an sächsischen Schulen Beratung in Berufsorientierungseinheiten, ohne dass es bisher einer Datenverarbeitung bedurft hätte, vgl. für alle Maßnahmen: <http://www.leibniz-gymnasium-leipzig.de/index.php/kooperationspartner/partner-agentuer-arbeit> , <http://www.55-mittelschule-dresden.de/index.php/aa>. Hier ist nicht bekannt, dass die Beratungsmaßnahmen an den Schulen vor Ort nicht ausreichend bzw. nicht erfolgreich gewesen sind. Auch bietet sich die BA generell zur Beratung an, vgl. unter anderem <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rds/dresden/Agentur/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI496514>.

Während des Gesetzgebungsvorhabens hat die BA den Wunsch geäußert, über einen längeren Zeitraum (drei Jahre vor Abschluss) jährlich eine Übermittlung von Schülerdaten mit Einwilligung des Betroffenen vorzusehen. Eine Begründung, warum dies verhältnismäßig, insbesondere geeignet und erforderlich ist, ist nicht erkennbar. Vielmehr würden Daten von Schülern übermittelt, die später nie mit der BA im Bereich der Vermittlung in Kontakt kommen, da bereits Studienplatz oder Lehrstelle ausgewählt sind, die Ausbildung absolviert wird und eine Arbeitsstelle gefunden wird. Insbesondere bleibt eine ohne gesetzliche Änderung bereits jetzt durchführbare Datenmittelung durch die Schule bzw. eine Übergabe von Beratungsangebotsschreiben der BA an der Schule durch diese mit demselben gewünschten Ergebnis der Zustellung an die Schüler und Elternsorgeberechtigten in der Betrachtung unbeachtet.

Setzt man doch das derzeit im Schulgesetzentwurf vorgeschlagene Modell einer einmaligen Datenübermittlung voraus, so wäre es mit Modifikationen zu akzeptieren:

- Zeitpunkt der Übermittlung sollte nicht generell das Verlassen der Schule (§63a, Abs. 2 SchulG-Entw), sondern der Anfang des letzten Schuljahres, ggf. das Ende des vorhergehenden Schuljahres sein. Dies ist der Erfahrung nach der Zeitraum, an dem die Berufs- bzw. Studienwahl in den Fokus tritt und bei dem eine Ansprache der BA den deutlichsten Effekt hätte. Bei Schulabbrechern sollte, wie vorgeschlagen, das Verlassen der Schule maßgeblich sein.
- Bei minderjährigen Betroffenen hat aus Rechtsgründen neben deren Einwilligung auch die Einwilligung der Elternsorgeberechtigten zu treten, das auch, um die Nachhaltigkeit der Entscheidung zu befördern. Die Auswahl des Ausbildungs- bzw. Studienplatzes ist regelmäßig eine gemeinsame Entscheidung mit großen Auswirkungen für den weiteren Lebensweg.

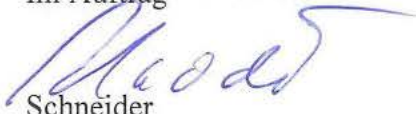
#### § 63b

Die Vorschrift ist grundsätzlich und rechtsförmlich zu prüfen. Verwendet wird der wenig gebräuchliche Begriff „ statistische Erhebung“. Möglicherweise handelt es sich um Statistiken im Verwaltungsvollzug und es bedarf keiner Regelung im Gesetz. Teile der Vorschrift zu schulstatistischen Datenerhebungen sind zu streichen. Insbesondere eine Auskunftspflicht der Schüler und Eltern, der Lehrer und Schulleiter, der pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an den Förderschulen und anderen Personals an Schulen sowie der Träger der Schulen in freier Trägerschaft ist angesichts des Inhalts- und Datenvolumens, das in dem automatisierten Verfahren Sachs SVS ohnehin gespeichert worden ist, meiner Überzeugung nach nicht angemessen.

Soweit statistikrechtliche Vorschriften notwendig sein sollten, könnte im Übrigen – die Auskunftspflichten ausgenommen - z. B. die Regelung des Landes Baden-Württemberg im Schulgesetz als Vorlage dienen, vgl. § 115 SchulGBW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schneider  
Referatsleiter